

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

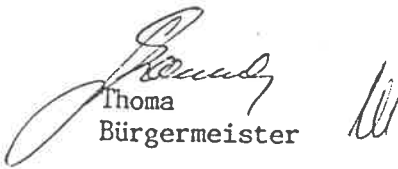
3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt "Ortseingang-Schongauer Str."  
hier: Zulässigkeit von Nebenanlagen (ohne Wohnraumnutzung) außerhalb von festgesetzten  
Baugrenzen bzw. hierfür ausgewiesenen Flächen

Gemäß dem Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 12.05.1992 ist eine zusätzliche  
und ergänzende Festsetzung durch Text in den Bebauungsplan aufzunehmen mit nach-  
stehendem Wortlaut:

"Die Errichtung von Nebenanlagen ohne Wohnraumnutzung ist auch außerhalb der Baugrenzen  
bzw. der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig, sofern folgende Punkte beachtet  
werden:

- a) Nebenanlagen sind Gebäude ohne Wohnraumnutzung, z.B. Gartengeräte-Häuschen,  
Gartenlauben, Fahrradschuppen, Holzlegen und Kleingewächshäuser.
- b) Es sind nur Holzhäuser (keine Massivbauweise) mit Satteldach (Dachneigung  
15 Grad bis 23 Grad) zulässig. Ausgenommen hiervon sind Kleingewächshäuser.  
Als Baumaterial nicht zugelassen sind Blech und Eternit.
- c) Die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen, die einschlägigen Brandschutz-  
vorschriften und ggf. festgelegte Sichtdreiecke sind zu beachten. Der Abstand  
zu einem Nachbargrundstück muß bei Holzhäusern mindestens 5 m betragen, in  
feuerhemmender Ausführung mindestens 3 m. Ferner muß der Abstand zur Geh-  
steig-/Straßenseite mindestens 3 m ab Grundstücksgrenze betragen.
- d) Die Nebenanlagen sind in folgender Größenordnung zulässig:  
bis 500 qm Grundstücksgröße: 10 Kubikmeter  
über 500 qm Grundstücksgröße: 25 Kubikmeter
- e) Die beabsichtigte Errichtung einer solchen Nebenanlage bedarf der Mitteilung  
an die Gemeinde."

Altenstadt, den 30.04.1993  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Thoma  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.05.1992
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.06. bis 16.06.1992  
(ortsübliche Bekanntmachung vom 20.05.1992).
3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.05. bis 11.06.1993 (ortsübliche  
Bekanntmachung vom 30.04.1993).
4. Anhörung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB am 30.04.1993
5. Satzungsbeschluß: 15. JUNI 1993
6. Rechtsverbindlich seit: 09. Sep. 1993 09. Sep. 1993 (ortsübliche Bekanntmachung vom  
09. Sep. 1993)
7. Änderungseintrag auf Bebauungsplänen

Altenstadt, den 09. Sep. 1993

Verwaltungsgemeinschaft

Altenstadt

i.A.

Seelig